<u>Bestätigung einer Unterweisung</u> nach § 14 der Biostoffverordnung (BioStoffV)

Gemäß Biostoffverordnung (§ 14) müssen Personen, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, **vor Aufnahme der Tätigkeit** an einem Arbeitsplatz von einer kundigen Person mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Dies gilt auch für Personen wie Reinigungspersonal, Leiharbeiter/Innen, Kurzzeit-Praktikanten/Innen usw. .....

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

In Arztpraxen geschieht die Unterweisung zweckmäßigerweise durch den/die Praxisinhaber / Praxisinhaberin bzw. den/die leitende/n Mitarbeiter/In (Erste MA).

Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisung müssen im Anschluß an die Unterweisung schriftlich festgehalten und vom/von der Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Hierzu dient das vorliegende Dokument. Es muß aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden.

Hiermit bestätige ich, von Herrn/Frau _____

über die arbeitsplatz- sowie arbeitsstoffbezogenen Gefährdungen (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung / Infektionserregern) sowie Schutzmaßnahmen unterwiesen worden zu sein,

insbesondere :

_____

_____

_____

_____

Datum	Name	Vorname	Ort, Arbeitsbereich	Unterschrift